

Satzung

der Schützenkapelle St. Johannes Spahnharrenstätte

§ 1

Die Schützenkapelle ist eine selbstständige Interessengemeinschaft innerhalb des Schützenvereins von 1875. Sie gehört der Sachgruppe „Kultur und Freizeit“ an. Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Schützenkapelle St. Johannes Spahnharrenstätte“ nach dem Namenspatron unserer Kirchengemeinde. **Die Interessengemeinschaft hat seinen Sitz an der Hauptstraße 9, 49751 Spahnharrenstätte.**

§ 2

Zweck der Interessengemeinschaft

Zweck der Interessengemeinschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Diese Gemeinschaft macht es sich zur Aufgabe, die konzertante Musik in Spahnharrenstätte zu fördern und zu pflegen, sowie die musikfreudige Jugend in kameradschaftlicher Weise zusammenzuführen. Sie ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig; er verfügt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Interessengemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Interessengemeinschaftsämter sind Ehrenämter. Das gegenwärtige und das zukünftige Vermögen der Interessengemeinschaft darf nur für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden.. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse der Interessengemeinschaft gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für die Interessengemeinschaft ehrenamtlich und unentgeltlich.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der Interesse und Freude am Musizieren und das 10. Lebensjahr vollendet hat. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden auf jeweils der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind zum Austritt aus der Interessengemeinschaft berechtigt. Austritte können jedoch nur zum Ende einer Saison erfolgen. Als Saisonende gilt der 31. Dezember. Der Austritt muss 3 Monate vorher erklärt werden. In begründeten Fällen (z.B. Bundeswehr) kann die Frist abgekürzt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe Beiträge von den Mitgliedern zu zahlen sind; entscheidet weiter über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses sich Interessengemeinschaftsschädigend verhält. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Zt. **1,50 Euro** monatlich für aktive Mitglieder und ab 2,50 Euro monatlich freiwillig aufwärts für passive Mitglieder.

§4

Uniformen, Noten und Instrumente

- (1) Uniformen und Noten bleiben Eigentum der Schützenkapelle Spahnharrenstätte, auch wenn dafür von den Mitgliedern eine finanzielle Eigenbeteiligung entrichtet wird. Sie sind schonend zu behandeln und beim Austritt unaufgefordert zurückzugeben. Die Uniform ist vorher zu reinigen.
- (2) Musikinstrumente sind von den Mitgliedern selbst zu bezahlen und sind somit eigenes Eigentum, soweit größere und spezielle Instrumente nicht von Interessengemeinschaft gekauft und zur Verfügung gestellt oder ausgeliehen werden. Für diese Fälle findet Absatz (1) Satz 2 wieder Anwendung. Um ein harmonisches Klangbild zu erreichen, werden Instrumente (Fabrikate) von Interessengemeinschaft empfohlen. Die Mitglieder sind gehalten beim Erwerb von Instrumenten diese Empfehlung zu berücksichtigen.

§5

Vorstand und Wahlen desselben

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Auf Antrag von 5 Mitgliedern hat geheime Wahl zu erfolgen. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. **Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.** Der Vorstand bleibt solange im Amt, wie eine Neuwahl nicht erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. **Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Dirigenten der Schützenkapelle, dem ersten Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Leiter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart, dem Notenwart, dem Instrumentenwart und dem stellvertretenden Dirigenten.** Der jeweilige Schützenvereinsvorsitzende gehört dem Vorstand ehrenhalber an. **Der Abteilungsleiter, der Kassenwart, der Jugendwart, der stellvertretende Dirigent und der Notenwart werden jeweils in den Jahren mit grader Zahl gewählt (0, 2, 4, 6, 8).** **Der Dirigent, der stellvertretende Leiter, der Schriftführer, der stellvertretende Jugendwart und der Instrumentenwart werden jeweils in den Jahren mit ungrader Zahl gewählt (1, 3, 5, 7, 9).** Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für die restliche Wahlperiode diese Position in der nächsten Generalversammlung wieder zu besetzen, bis zur Neuwahl wird die Position durch ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen der Schützenkapelle Spahnharrenstätte in jeder Beziehung zu wahren, über die Einhaltung der Richtlinien und die Durchführung der Beschlüsse streng zu wachen und das Eigentum der Gemeinschaft gewissenhaft zu verwalten. Der 1. Leiter muss jedoch wenigstens 21 Jahre alt sein. Er repräsentiert die Schützenkapelle Spahnharrenstätte. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Leiter und der Dirigent; jeder kann die Interessengemeinschaft alleine vertreten. In der Generalversammlung muss der Abteilungsleiter einen Rechenschaftsbericht über die Interessengemeinschaftsarbeit des letzten Jahres erhalten. Der Kassenwart hat einen Kassenbericht über alle Einnahmen und Auslagen mit Belegen vorzulegen. Der Kassenbericht soll von jeweils 2 Kassenprüfern geprüft werden. Nach ordnungsgemäßer Kassenprüfung muss dem Vorstand von der Generalversammlung Entlastung erteilt werden. Auf jeder Generalversammlung wird vom Protokollführer ein Protokoll geführt, das auf der nächsten Generalversammlung vorzulegen ist. Über die Annahme entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Generalversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 2/3 Mitgliedern jederzeit einberufen werden. Jede ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Abteilungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Übungsabend

Die Schützenkapelle probt an jedem Montag einer Woche. Die Probezeit beträgt mindestens 2 Stunden. Die Mitglieder haben an jedem Übungsabend anwesend zu sein, da sonst ein harmonisches Zusammenspiel nicht möglich ist. Sollte ein Mitglied aus wichtigem Grunde nicht an der Probe teilnehmen können, so ist dies unmittelbar vor der Probe dem Dirigenten mitzuteilen. Bleibt ein Mitglied aus nichtigen Gründen den Proben mehrmals fern, ohne sich entschuldigt zu haben, werden durch den Dirigenten in Korrespondenz mit dem Vorstand die Konsequenzen gezogen.

§ 8

Auftritte

Auftritte der Schützenkapelle werden vom Dirigenten in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsleiterausgehandelt. Bei einem Auftritt haben „alle“ Mitglieder anwesend zu sein.

§ 9

Auflösung der Interessengemeinschaft „Schützenkapelle“

Abs. 1) Wird ein Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Interessengemeinschaft von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt, so ist hierüber in zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen zu beschließen. Zwischen den Generalversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Abs. 2) Für den Auflösungsbeschluss müssen in beiden Versammlungen mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder stimmen. Die Überschüsse der Interessengemeinschaftskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Interessengemeinschafts.

Abs. 3) Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Interessengemeinschafts oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen desselben der politischen Gemeinde Spahnharrenstätte oder deren Rechtsnachfolger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendpflege innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat.

Spahnharrenstätte, den 29. Januar 1986 (Generalversammlungsbeschluss)

Der Vorstand